

GESETZLICHE VORGABE	UMSETZUNG	ANMERKUNG
Bezeichnung des Lebensmittels	löslicher Bohnenkaffee	
Verzeichnis der Zutaten	nicht relevant	vgl. Art. 19: Ein Zutatenverzeichnis ist bei folgenden Lebensmitteln nicht erforderlich: e) Lebensmitteln, die aus einer einzigen Zutat bestehen, sofern i) die Bezeichnung des Lebensmittels mit der Zutatenbezeichnung identisch ist oder ii) die Bezeichnung des Lebensmittels eindeutig auf die Art der Zutat schließen
Hinweis auf Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe, die Allergien und Unverträglichkeiten auslösen	nicht relevant	
Bestimmte Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe	nicht relevant	
EAN - Barcode	89336626245	60 g Dose
EAN - Barcode	folgt	Schachtel mit 7 Beuteln á 3g
Geschmacksrichtung	Kolumbien	
Hersteller Produktname:	BLAEK NO1	
Hersteller Artikel-Nr.	BLAEKNO111	
Menge oder Klassen bestimmter Zutaten	nicht relevant	siehe oben
Nettofüllmenge des Lebensmittels	60g Dose oder 1 Schachtel mit 7 Beuteln á 3g	
Mindesthaltbarkeitsdatum	auf Beutel /Dose eingedruckt; zusätzlicher Aufkleber auf der Schachtel	
Besondere Anweisungen für Aufbewahrung und / oder Anweisungen für die Verwendung	nicht relevant	
Name und Anschrift des Lebensmittelunternehmers	BLAEK Coffee GmbH Borselstraße 16F 22765 Hamburg	
Ursprungsland oder Herkunftsort, wo dies nach Artikel 26 LMIV vorgesehen ist	nicht relevant	
Gebrauchsanleitung	nicht relevant	
Getränke mit einem Alkoholgehalt	nicht relevant	
Nährwertdeklaration	nicht relevant	vgl. Art. 16, (3): Unbeschadet anderer Unionsvorschriften, die eine Nährwertdeklaration vorschreiben, ist die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe l genannte Deklaration bei in Anhang V aufgeführten Lebensmitteln nicht verpflichtend. Vgl. Anhang V, Punkt 7: Erzeugnisse im Sinne der Richtlinie 1999/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Februar 1999 über Kaffee- und Zichorien-Extrakte (1), ganze oder gemahlene Kaffeebohnen und ganze oder gemahlene entkoffeinierte Kaffeebohnen

Lebensmittel. deren Kennzeichnung eine oder mehrere zusätzliche Angaben enthalten muss (Anhang III LMIV)	nicht relevant	vgl. Anhang III, Punkt 4: Hinweis auf erhöhten Koffeingehalt ist nicht erforderlich bei Getränken, „die auf Kaffee, Tee bzw. Kaffee- oder Teeextrakt basieren und bei denen der Begriff „Kaffee“ oder „Tee“ in der Bezeichnung vorkommt.“
--	----------------	---